

Für ein ganz anderes Klima!

Bremer Umsonstfahrttag – Reclaim your public Transport!

16 Mai 2009

Ermittlungsausschuss: 0421-78744

Eine Stadt fährt BOG* – aber was tun bei Kontrollen?

Grundsätzlich bleibt es natürlich allen selbst überlassen, wie sie sich bei Fahrscheinkontrollen verhalten. Wir schlagen vor, dass wir uns in den einzelnen Kleingruppen, die am Umsonsttag unterwegs sind, vorher eine Strategie ausdenken, was wir machen wollen und was auch nicht. Dazu findet ihr hier einige Vorschläge und Rechtshilfetips.

Bei einer Kontrolle besteht natürlich immer die Möglichkeit, sich dieser zu entziehen, also rechtzeitig auszusteigen oder gemeinsam abzuhausen, wenn das noch geht. Mit dem Umsonstfahrttag wollen wir aber das Recht auf Mobilität offensiv einfordern. Deshalb sind hier auch Vorschläge für andere Vorgehensweisen genannt.

Die Erfahrung zeigt, dass Kontrolleur_innen nicht alle gleich sind. Mit einigen kann es sich durchaus lohnen, eine **inhaltliche Diskussion** anzufangen, z.B. darüber,

- wie sie das denn finden mit der aktuellen erbärmlichen Klimapolitik
- was sie davon halten, dass viele Leute wegen der Fahrpreise faktisch von der Benutzung von Bussen und Bahnen ausgeschlossen sind, obwohl die letzten Monate der Krise doch gezeigt haben, dass Geld genug da ist
- dass wir lieber ein gutes Leben für alle wollen als möglichst viele Banken retten usw.

Wir können uns auch vor der Fahrt mit **Alternativ-Tickets** versorgen und im Fall der Kontrolle erstmal die vorzeigen, z.B. Kieselsteine, Schokotaler, Glaskugeln oder was wir sonst noch an authentischem BOG-Material auftreiben können.

Kleine Randnotiz:

Wenn wir von Beginn der Fahrt an erklären, dass wir nicht einverstanden sind mit den Beförderungsbedingungen der BSAG und uns deshalb kein Ticket kaufen, dann können wir theoretisch nicht wegen „Erschleichen von Leistungen“ belangt werden (den einschlägigen Paragraph findet Ihr am Ende dieser Fibel). Denn dazu gehört, dass das Umsonstfahren heimlich geschieht. Dann können uns die BSAGler theoretisch nur dazu zwingen, an der nächsten Haltestelle auszusteigen und ein Ticket zu kaufen. Ob das die Kontrolleur_innen in der entsprechenden Situation interessiert, steht allerdings auf einem anderen Blatt.

Nicht alle Kontrolleur_innen wollen wirklich Ärger. Manche machen ihren Job vielleicht

*BOG: Bequem ohne Geld

selbst nicht gern, wer weiß. Wenn wir selbstbewusst auftreten, und sie in einer größeren Gruppe freundlich aber bestimmt auffordern, unsere Aktion nicht zu gefährden, verzichten sie vielleicht darauf. Allerdings sollten wir darauf achten, ob sie nach dem Aussteigen Verstärkung anfordern, dann müssen wir vielleicht ein paar Stationen später mit einem Einsatz der Polizei rechnen – und sollten vorher umsteigen.

Die harten Kontrolleur_innen

Warum auch immer – manche Kontrolleur_innen scheinen ihren Beruf mit ihrer Berufung zu verwechseln und nehmen ihn unnötig ernst. Sie lassen nicht mit sich reden. Jetzt heißt es trotzdem ruhig bleiben und zusammen bleiben. Wir lassen niemanden von uns festhalten. Wenn sie es doch versuchen, befreien wir unsere Freund_innen wieder. (Das fällt nicht – wie bei Polizist_innen – unter „Widerstand gegen die Staatsgewalt“ oder „Gefangenenbefreiung“ – kann aber natürlich andere Vorwürfe nach sich ziehen.) Nun müssen wir in jedem Fall die Umsonstfahrt unterbrechen - sei es weil wir eh schon an einer Haltestelle stehen oder weil die Kontrolleur_innen dafür sorgen werden, dass die Bahn anhält, oder weil sie die Cops gerufen haben etc. Das heißt wir verlassen ZÜGIG den Ort des Geschehens, zerstreuen uns und treffen uns woanders wieder.

Wenn sie Dich haben...

Es kann natürlich sein, dass ihr in eine Situation kommt, in der ihr nicht mehr weg kommt. Ihr seid gegenüber den Kontrolleur_innen nicht verpflichtet, Eure Personalien abzugeben. Wenn die es ernst meinen, rufen die dann aber erfahrungsgemäß die Cops. Wenn Ihr Eure Personalien dann immer noch für Euch behaltet, schließlich habt Ihr ja nur ein Verkehrsmittel benutzt und kein Verbrechen verübt, können die Euch mitnehmen (näheres dazu unten).

Für den Fall, dass einzelne von uns ein sogenanntes erhöhtes Beförderungsentgelt von **40 Euro** zahlen müssen, suchen wir dafür gemeinsam und solidarisch Lösungen, können aber natürlich keine Garantie abgeben. Vielleicht wollen ja einige dann auch spontan Geldspenden von anderen Fahrgästen einsammeln.

Wenn Du mit der Polizei konfrontiert bist...

Gegenüber der Polizei bist Du nur verpflichtet, Angaben zu Deiner Person zu machen, das sind ausschliesslich:

- * Name, Vorname, ggf. Geburtsname
- * (Melde-)Adresse
- * allgem. Berufsbezeichnung (z.B. „Studentin“, „Angestellter“ o.Ä.)
- * Geburtsdatum und Ort
- * Familienstand (z.B. „ledig“), Staatsangehörigkeit

Auch diese Angaben kannst Du natürlich verweigern, nur lieferst Du ihnen damit einen billigen Vorwand, Dich zu fotografieren, Dir Fingerabdrücke abzunehmen und Dich bis zu 12 Stunden festzuhalten – was sie aber, wenn sie wollen, ohnehin machen können. Ansonsten ist die Verweigerung der Personalien eine Ordnungswidrigkeit und kann Dich ein paar Hunderter Bußgeld kosten.

Nach einer Festnahme hast Du das Recht, zwei Telefongespräche zu führen. Nerv die PolizistInnen so lange, bis sie Dich telefonieren lassen, droh mit einer Anzeige. Bei Verletzungen einen Arzt verlangen, von diesem ein Attest fordern. Nach der Freilassung weiteren Arzt aufsuchen und ein zweites Attest anfertigen lassen. Bei beschädigten Sachen schriftliche Bestätigung verlangen. Bei erkennungsdienstlicher Behandlung (Fotos, Fingerabdrücke) Widerspruch einlegen und protokollieren lassen. Selbst aber nichts unterschreiben!

Vorladungen von der Polizei können ignoriert werden, wenn sich das Gericht oder die Staatsanwaltschaft melden musst Du hingehen. Spätestens dann solltest Du Dir Unterstützung suchen.

Für alle, die es ganz genau wissen wollen...

1. Strafrechtlich

Die gute Nachricht: wer BOG fährt, kann nicht wegen „Beförderungserschleichung“ verfolgt werden, im Gegensatz zu sogenannten Schwarzfahrer_innen. Die betreffende Norm lautet:

StGB § 265a Erschleichen von Leistungen

(1) Wer die Leistung eines Automaten oder eines öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationsnetzes, die Beförderung durch ein Verkehrsmittel oder den Zutritt zu einer Veranstaltung oder einer Einrichtung in der Absicht erschleicht, das Entgelt nicht zu entrichten, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die §§ 247 und 248a gelten entsprechend.

Der Absatz 3 bedeutet, dass die BSAG einen Strafantrag stellen muss, bevor die Tat staatlich verfolgt wird, weil die erschlichene Beförderung „geringwertig“ ist. Das wird sie in der Regel erst dann tun, wenn man wiederholt auffällt.

Strafbar ist, wer sich die Beförderung „erschleicht“, das wird so verstanden, dass man sich mit dem „Anschein der Ordnungsmäßigkeit“ umgibt. Das heißt, wer nicht still so tut, als hätte er/sie ein Ticket, sondern während der Fahrt deutlich macht, dass er/sie diese Ordnung ablehnt, erschleicht nicht.

Möglich ist aber eventuell eine Bestrafung wegen Hausfriedensbruchs:

StGB § 123 Hausfriedensbruch

(1) Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

Strafbar ist danach, wer in eine Station „widerrechtlich eindringt“, also gegen den Willen der BSAG. Bei offen zugänglichen Räumen kommt das in Betracht, wenn „das Betreten nach seinem äußeren Erscheinungsbild offenkundig vom allgemein erlaubten Verhalten abweicht“. Das bezieht sich nicht auf Modefragen: Schulbeispiel ist die Bank, in der alle unmaskiert herumlaufen. Da wird dann davon ausgegangen, dass der Bankier, wenn er denn zusehen und jedem Einzelnen den Zutritt erlauben würde, Maskierte nicht reinlassen würde. Die Bremer Straßenbahn ist sicher was anderes als eine Bank, aber möglicherweise kommt ein Richter zu der Überzeugung, dass z.B. ein verummter Mob, der in eine Bahn oder in den Hauptbahnhof stürmt, „offenkundig vom allgemein erlaubten Verhalten abweicht“. Das Tragen von BOG-Material reicht dafür aber sicher noch nicht.

Daneben gelten natürlich die allgemeinen Gesetze. Kontrolleur_innen darf man nicht bedrohen oder gar schlagen, Polizei und Bundespolizei keinen Widerstand leisten etc.

Nicht grundsätzlich verboten ist es übrigens, Leute zu befreien, die von Privatpersonen (z.B. Kontrolleur_innen) festgehalten werden, oder Privatpersonen Widerstand zu leisten. Die §§ 120 StGB (Gefangenenbefreiung) und 113 (Widerstand gegen die Staatsgewalt) gelten nur für Amtsträger (Polizei & Co).

Für den Fall des Falles: Was für Strafen sind zu erwarten?

Die Art und Höhe der Strafe hängt sehr davon ab, ob man sonst schon aufgefallen ist. Bei Ersttäter_innen werden kleinere Verfahren häufig gegen eine Geldauflage eingestellt, d.h. man wird nicht verurteilt, es erscheint nichts im Führungszeugnis, auch nicht in dem erweiterten für den Staatsdienst.

Wer schonmal ein Verfahren hatte, kann wohl eher mit einer Geldstrafe rechnen, das hängt dann auch von den Einkommensverhältnissen ab.

Die angedrohte Haftstrafe wird für kleinere Delikte wohl nur dann verhängt, wenn vorher schon viel war. Z.B. wenn die Tat in einer laufenden Bewährungsfrist begangen wird oder wenn Du 17 Vorstrafen hast, grade aus der Haft entlassen bist und schon wieder auffällst.

2. „Erhöhtes Beförderungsentgelt“

Die BSAG fordert von erwischten UmsonstfahrerInnen 40€ „erhöhtes Beförderungsentgelt“. Grundlage dafür sind die Beförderungsbedingungen.

3. Position der KontrolleurInnen

Die KontrolleurInnen haben keine besonderen Rechte, allerdings hat jedeR das Recht, Menschen festzuhalten, die eine Straftat begangen haben, und deren Identität sonst nicht festgestellt werden kann:

StPO § 127

(1) Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterliche Anordnung vorläufig festzunehmen. Die Feststellung der Identität einer Person durch die Staatsanwaltschaft oder die Beamten des Polizeidienstes bestimmt sich nach § 163b Abs. 1.

(2) Die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes sind bei Gefahr im Verzug auch dann zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls nicht vorliegen.

(3) Ist eine Straftat nur auf Antrag verfolgbar, so ist die vorläufige Festnahme auch dann zulässig, wenn ein Antrag noch nicht gestellt ist. Dies gilt entsprechend, wenn eine Straftat nur mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgbar ist.

Dieses Recht haben die Kontrolleur_innen wie alle anderen auch. Voraussetzung ist aber, dass eine Straftat begangen wurde. Und wie oben erklärt, simples und öffentlich erklärtes BOG-fahren ist nicht strafbar. Ansonsten ist im Rahmen des § 127 StPO auch die Anwendung einfacher körperlicher Gewalt erlaubt (insbesondere festes Zupacken, wenn nötig auch auf den Boden werfen und dort festhalten). Ernsthafte Beschädigungen der Gesundheit (Würgen etc.) sind nicht erlaubt.